

Verfahren zur Genehmigung eines Pilotprojektes der automatisierten Schifffahrt

Ausgabe Februar 2024

Haftungshinweis

Weder die ZKR noch das Sekretariat der ZKR oder eine in ihrem Namen handelnde Person kann für die Verwendung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden

Grafische Darstellung des Verfahrens zur Genehmigung eines Pilotprojektes



Zuständige Behörde Antrag zur Durchführung eines Pilotprojekts der automatisierten Schifffahrt auf dem Rhein

Der Antrag wird zunächst von der **zuständigen Behörde** geprüft.

- Sofern sie den Antrag für genehmigungsfähig hält, übermittelt sie ihn über und nach Prüfung durch die Delegation des Mitgliedstaates, der das Rheinschiffsattest ändern wird, dem Kleinen Schifffahrtsausschuss (RN) für eine eingehende Prüfung, wenn für das Pilotprojekt eine zeitlich befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR erforderlich ist, oder
- falls die zuständige Behörde es für angemessen erachtet, kann sie den Antrag über und nach Prüfung durch die Delegation des Mitgliedstaates, der das Rheinschiffsattest ändern wird, zur Information an den RN Ausschuss übermitteln, wenn es sich bei dem Projekt nicht um eine befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR handelt.



1. Prüfung des Antrags durch den RN Ausschuss:

- a) Prüfung der beantragten Abweichung von einer oder mehreren Verordnungen der ZKR (RheinSchUO, RheinSchPV und RheinSchPersV),
- b) Prüfung der vom Pilotprojektträger vorzulegenden Risikoanalyse und
- Evaluierung eventueller kompensatorischer Maßnahmen und Bedingungen, die trotz der Abweichungen die Sicherheit der Schifffahrt gewährleisten.
- 2. Vorbereitung einer Empfehlung



- Annahme der Empfehlung
- Veröffentlichung der Empfehlung
- Zuständige Behörde
- Umsetzung der Empfehlung der ZKR durch geeignete Auflagen im Rahmen einer administrativen Genehmigung durch die zuständige Behörde
- Übermittlung der Genehmigung an den Pilotprojektträger sowie Information der ZKR und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten



Durchführung des Pilotprojekts und regelmäßige Unterrichtung gemäß den getroffenen Auflagen



- Begleitung des Pilotprojekts und Erfahrungsrücklauf
- Unterrichtung des RN Ausschusses über die Delegation des betreffenden Staates durch Vorlage eines Berichts über die im Pilotprojekt gewonnenen Erfahrungen



Begleitung und Evaluierung der für das Pilotprojekt erteilten Genehmigung, um Lehren für weitere Arbeiten zu ziehen

Anmerkung: Es wird mehrfach auf eine Empfehlung der ZKR hingewiesen. Der Zweck einer solchen Empfehlung besteht darin, zu zeigen, dass der vom Träger des Pilotprojekts gestellte Antrag auf eine zeitlich befristete Abweichung von einer oder mehreren Verordnungen der ZKR statthaft ist und dass für das Sicherheitsniveau des Pilotprojekts eine Vereinbarkeit mit den Verordnungen der ZKR besteht. In dieser Empfehlung werden mögliche kompensatorische Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen aufgeführt.

Ausschüsse RP. RV. STF und MD

Regelmäßige Unterrichtung der Ausschüsse RP, RV, STF und MD

+ Konsultation zur Empfehlung innerhalb von 15 Tagen

> Vorbereitender Ausschuss

Regelmäßiger Fortschrittsbericht

Ausschüsse RP, RV, STF und MD

Regelmäßige Unterrichtung der Ausschüsse RP, RV STF und MD Erläuterung des Verfahrens zur Genehmigung eines Pilotprojektes der automatisierten Schifffahrt, für das eine Abweichung von einer oder mehreren Verordnungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) angestrebt wird

Präambel:

Das Ziel von Pilotprojekten besteht vor allem darin, weitergehende Erfahrungen mit dem Einsatz neuer Technologien zu sammeln. Diese Projekte ermöglichen eine längerfristige Erprobung dieser Technologien und fördern somit Innovationen.

Mit Blick auf die internationale Definition von Automatisierungsgraden deckt ein Pilotprojekt im Bereich der automatisierten Schifffahrt inzwischen eine große Bandbreite mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ab, die von einer einfachen Unterstützung (Automatisierungsgrad 0 bis 2) bis zur vollständig automatisierten Navigation (Automatisierungsgrade 4 und 5) reichen. Für die Durchführung bestimmter Pilotprojekte ist es erforderlich, vorübergehend von einer oder mehreren ZKR-Verordnungen abzuweichen und eine besondere Genehmigung einzuholen. Ziel dieses Dokuments ist es, die Vorgehensweise dazu zu beschreiben, die ein Projektträger durchlaufen muss, um eine solche Abweichung zu beantragen.

Schritt 1: Stellen eines Antrags auf eine Genehmigung für ein Pilotprojekt bei der zuständigen Behörde

Ein Pilotprojekträger, der ein Pilotprojekt der automatisierten Schifffahrt auf dem Rhein durchführen möchte, das eine Abweichung von den Verordnungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beinhaltet, muss bei einer zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist in der Amtssprache (oder einer der Amtssprachen) der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Inhalt der Antragsunterlagen wird an anderer Stelle ausführlich beschrieben.

Schritt 2: Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde nimmt diesen Antrag entgegen und prüft ihn.

- Sofern die zuständige Behörde den Antrag für genehmigungsfähig hält, übermittelt sie ihn über und nach Prüfung durch die Delegation des Mitgliedstaates, der das Rheinschiffsattest ändern wird, dem Kleinen Schifffahrtsausschuss (RN), mit dem Ziel der Annahme einer Empfehlung der ZKR, wenn für das Projekt eine zeitlich befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR erforderlich ist, oder
- falls die Behörde es für angemessen erachtet, kann sie den Antrag über und nach Prüfung durch die Delegation des Mitgliedstaates, der das Rheinschiffsattest ändern wird, zur Information an den RN Ausschuss übermitteln, wenn es sich bei dem Projekt nicht um eine befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR handelt.

Schritt 3: Prüfung des Antrags durch den Kleinen Schifffahrtsausschuss

Im Mandat des Kleinen Schifffahrtsausschuss ist die Prüfung des Antrags vorgesehen. Durch diese bereichsübergreifende Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Pilotprojekte auf dem Rhein unter gleichwertigen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden.

Die Prüfung des Antrags durch den Kleinen Schifffahrtsausschuss umfasst:

- eine Prüfung der beantragten Abweichungen von einer oder mehreren Verordnungen der ZKR,
- eine Prüfung der vom Projektträger vorzulegenden Risikoanalyse und
- eine Evaluierung eventueller kompensatorischer Maßnahmen und Bedingungen, die trotz der Abweichungen die Sicherheit der Schifffahrt gewährleisten.

Der Kleine Schifffahrtsausschuss kann der ZKR vorschlagen, eine Empfehlung, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden die entsprechenden administrativen Genehmigungen erteilen können. Zweck dieser Empfehlung der ZKR ist es, zu zeigen, dass der vom Träger des Pilotprojekts gestellte Antrag auf eine zeitlich befristete Abweichung von einer oder mehreren ZKR-Verordnungen statthaft ist und dass das Sicherheitsniveau des Pilotprojekts mit den ZKR-Verordnungen vereinbar ist. In dieser Empfehlung werden mögliche kompensatorische Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen aufgeführt.

Gleichzeitig formuliert der Kleine Schifffahrtsausschuss die Fragen, auf die der Pilotprojektträger im Rahmen seiner Evaluierung und seines Berichts über das Projekt antworten muss.

Parallele Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der ZKR

Der Polizeiausschuss (RP), der Untersuchungsausschuss (RV) und der Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF) und der Ausschuss für gefährliche Güter (MD) (für den Fall, dass Gefahrgut transportiert wird) werden regelmäßig über die Arbeiten des Ausschusses RN unterrichtet. In der Praxis erfolgt dies in Form von Dokumenten mit Mehrfachaktenzeichen, die an die Delegationen transparent verteilt werden.

Darüber hinaus leitet der Ausschuss RN die Empfehlung an die Ausschüsse RP, RV, STF und MD zur Stellungnahme weiter, die gegebenenfalls innerhalb von 15 Tagen ihre Bemerkungen oder Änderungsvorschläge einreichen können.

Die Ausarbeitung der für ein Pilotprojekt erforderlichen Empfehlung fällt zwar in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses RN, aber die Änderungen an den Verordnungen verbleiben im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse RP, RV, STF und MD, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Pilotprojekten stehen.

Außerdem wird der **Vorbereitende Ausschuss** regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten unterrichtet.

Schritt 4: Annahme, Veröffentlichung und Mitteilung der Empfehlung

Eine solche Empfehlung, auf deren Basis eine zuständige Behörde eine Genehmigung für ein Fahrzeug erteilen kann, zeitlich befristet auf dem Rhein unter Abweichung von einer geltenden Verordnung oder mehreren geltenden Verordnungen zu verkehren, muss von der Plenartagung der ZKR angenommen werden. In Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der ZKR gewährleistet das Sekretariat die Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung der Empfehlung.

Die Bereitstellung von Informationen auf der Website oder konkrete Publikationsmaßnahmen könnten ins Auge gefasst werden, um für zusätzliche Aufmerksamkeit zu sorgen.

Die Mitgliedstaaten könnten die Veröffentlichung und die Weiterverbreitung der Empfehlung der ZKR unterstützend begleiten. Zusätzliche Informationsmaßnahmen wie die Nachrichten für die Binnenschifffahrt könnten in Betracht gezogen werden, um die anderen Wasserstraßennutzer zu informieren.

Schritt 5: Umsetzung der von der ZKR angenommen Empfehlung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde gewährleistet auf geeignete Weise, dass dem Projektträger die von der ZKR angenommene Empfehlung übermittelt und die administrative Genehmigung für das Pilotprojekt erteilt wird und dass die darin genannten Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden.

Schritt 6: Durchführung des Pilotprojekts und regelmäßige Unterrichtung gemäß den getroffenen Auflagen

Schritt 7: Begleitung des Pilotprojekts und Erfahrungsrücklauf

Die zuständige Behörde unterrichtet den Ausschuss RN über die Delegation des betreffenden Staates auf der Grundlage der vom Projektträger bereitgestellten Informationen über die im Pilotprojekt gewonnenen Erfahrungen.

Konkret legt der Pilotprojektträger der zuständigen Behörde und dem Ausschuss RN über die Delegation des betreffenden Staates einen Bericht vor, um Lehren aus den Versuchen zu ziehen.

Dieser Bericht muss eine Auswertung enthalten, die die von RN übermittelten Fragen beantwortet und den Ergebnissen der Versuche Rechnung trägt. Dies schließt die Evaluierung und eventuelle Aktualisierung der ursprünglich vom Projektträger erstellten Risikoanalyse ein. Der RN-Ausschuss informiert die anderen Ausschüsse (RP, RV, STF und MD) regelmäßig über den Fortschritt des laufenden Pilotprojekts.

Die zuständige Behörde muss außerdem einen Bericht mit den eigenen Schlussfolgerungen vorlegen.

Schritt 8: Überwachung und Evaluierung der für ein Pilotprojekt erteilten Genehmigung

Der Ausschuss RN überwacht und evaluiert die angenommenen Empfehlung für das Pilotprojekt auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde bereitgestellten Informationen, um Lehren für seine Arbeit zu ziehen.